



EU Data Act

Umsetzung europäischer Daten- und KI- Regulatorik

Hintergrund

Daten sind heutzutage der Dreh- und Angelpunkt der digitalisierten Welt und ein wesentlicher Baustein der Wertschöpfungskette. An vielen Stellen werden Daten gesammelt und verarbeitet. Dadurch ergeben sich für mittelständische und familiengeführte Unternehmen, die die Daten sammeln, vielfältige Möglichkeiten der Auswertung oder Verwertung. Dies hat auch die europäische Kommission erkannt – sowohl als Potenzial als auch als Gefahr. Um mit der fortschreitenden Digitalisierung und Entwicklung mithalten zu können, hat die EU im Rahmen ihrer EU-Datenstrategie zahlreiche Initiativen sowie einige weitere Gesetzgebungen auf den Weg gebracht (z.B. DSGVO, Data Governance Act, Data Act etc.).

Digitale Trends und datengetriebene Innovationen weisen dabei – anders als

viele Technologien wie die Elektromobilität oder der 3D-Druck – die Besonderheit auf, dass sie naturgemäß jeweils viele oder gar ALLE Bereiche einer Organisation treffen. Dies birgt einerseits vielfältige Chancen in Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Zentralfunktionen eines Unternehmens, erzeugt aber andererseits auch besonders komplexe Herausforderungen, wenn es darum geht, die dazugehörigen datenbezogenen Gesetze umzusetzen.

Wie herausfordernd dies sein kann, mussten Unternehmen in den letzten Jahren leidvoll bei der Umsetzung der DSGVO erfahren. Nun sieht die Industrie weitere EU-Verordnungen rund um die EU-Datenstrategie auf sich zukommen. Hierzu zählen unter anderem der bereits in Kraft getretene Digital Services Act sowie die beiden Gesetzesentwürfe des Data Act und des AI-Act.

EU Data Act in a nutshell

Der Data Act (ab 11. Januar 2024 in Kraft) zielt darauf ab, fairen Zugang und Nutzung von Daten zu fördern, den wirtschaftlichen Wert von Daten zu steigern, Innovationen zu fördern und die Kontrolle der Einzelpersonen über ihre Daten zu erhalten:

- Faire Wertschöpfung aus Daten für alle Beteiligten sowie Privilegierung von kleinen und mittleren Unternehmen.
- Das Gesetz gilt sowohl für personenbezogene Daten als auch für (die weitaus größere Menge) nicht personenbezogener Daten.
- Bei Verstößen greifen Maßnahmen wie die Bußgeldvorschriften aus der DSGVO (Art. 33 DA-E).
- Das EU-Gesetz tritt am 11. Januar 2024 in Kraft.

Betroffene Unternehmen

Der Data Act definiert drei Akteure in Bezug auf die Nutzung und den Austausch von Daten: den Dateninhaber, den Nutzer und den Datenempfänger (siehe Abb. 1.) Um zusätzlichen Wert aus Daten zu schaffen, legt das Gesetz die zu berücksichtigenden Daten sowie die Bedingungen und Verfahren für unterschiedliche Geschäftsbeziehungen fest:

1. Business to Consumer (B2C)

Das Gesetz konzentriert sich auf maschinengenerierte "Daten", die absichtlich oder unbeabsichtigt von einem "verbundenen bzw. smarten Produkt" oder "zugehörigen Diensten" nach einer Benutzeraktion gesammelt werden. Ein Dateninhaber ist verpflichtet, Nutzern Zugang zu den generierten Daten zu gewähren. Beispielsweise können Nutzer den Zugang zu Daten anfordern, die von einem Auto während seines Betriebs erzeugt wurden. Die Kontrolle der Nutzer geht sogar noch weiter, da Dateninhaber verpflichtet sind, vertragliche Vereinbarungen für die Nutzung nicht personalisierter Daten abzuschließen.

2. Business to Business (B2B)

Gemäß den Vorschriften haben Nutzer das Recht, ihre selbst erstellten Daten mit einem Dritten für vorab festgelegte Zwecke zu teilen, mit Ausnahme von Wettbewerbszielen. Wenn ein Nutzer entscheidet, die Daten mit einem Dritten/Datenempfänger zu teilen, sind Dateninhaber verpflichtet, die Daten zu fairen, angemessenen und antidiskriminierenden Bedingungen verfügbar zu machen.

Um die Daten zu schützen und unbefugten Zugriff zu verhindern, müssen die Datenempfänger angemessene technische Schutzmaßnahmen treffen. Darüber hinaus können Dateninhaber oder Nutzer im Falle von Datenmissbrauch von Datenempfängern verlangen, die Daten zu löschen und die Nutzung einzustellen.

Da bei Dateninhabern möglicherweise zusätzliche Kosten für die Bereitstellung der Daten entstehen, muss für die B2B-Datenfreigabeprozesse eine angemessene Vergütung vereinbart werden, unter Berücksichtigung von Datenmenge, Format und Art der Daten. Kleine oder mittlere Unternehmen erhalten spezifische Ausnahmen für diese Vergütung.

3. Business to Government (B2G)

Während der Data Governance Act bereits freiwilligen Datenaustausch mit öffentlichen Einrichtungen ermöglicht, geht der Data Act weiter und schreibt Dateninhabern vor, "notwendige Daten" in Situationen außergewöhnlichen Bedarfs bereitzustellen, wie zum Beispiel bei der Reaktion auf einen öffentlichen Notfall. Wenn Daten benötigt werden, um auf einen öffentlichen Notfall zu reagieren, müssen sie kostenlos bereitgestellt werden. Eine Entschädigung kann eingefordert werden, wenn die Daten zur Minderung oder Wiederherstellung verwendet werden.

Unter bestimmten Kriterien kann der öffentliche Sektor auch Daten anfordern, um eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen, wie zum Beispiel für Statistiken. Auch hier können Dateninhaber Anspruch auf Entschädigung haben.

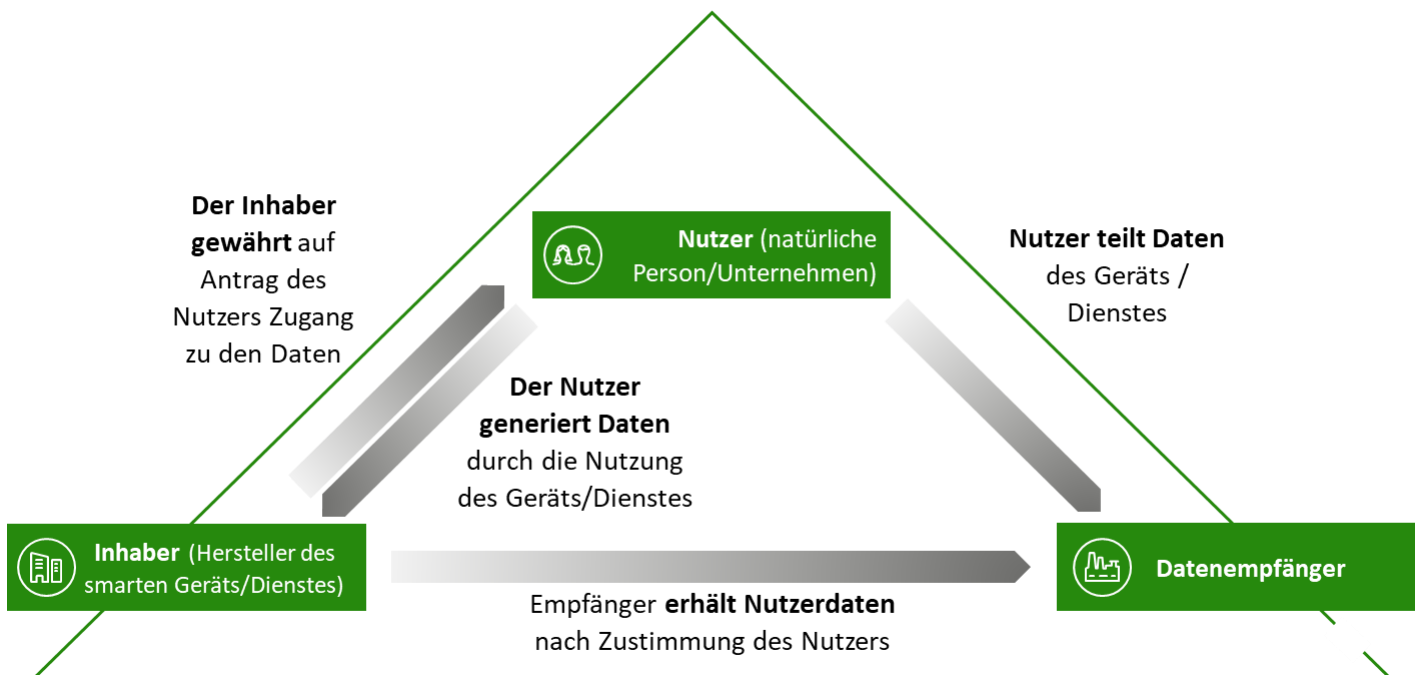


Abbildung 1. Das Dreiecksmodell für die gemeinsame Nutzung von Daten im Sinne des EU-Datenschutzgesetzes. Da jede Rolle unterschiedliche Möglichkeiten und Verpflichtungen mit sich bringt, hilft ein standardisierter Ansatz, diese zu identifizieren und die Komplexität zu reduzieren.

Unser Vorgehensmodell für Ihre Data Act Readiness

1. Identifizierung von Use-Cases und Daten

Ein strukturiertes Screening der Anwendungsfälle und der zugehörigen Daten innerhalb der Organisation dient dazu, herauszufinden,

- welche Geschäftsbereiche und Anwendungsfälle vom Data Act betroffen sein werden.
- welche Rolle in welchem Anwendungsfall eingenommen wird (d.h. Dateninhaber, Nutzer oder Datenempfänger),
- welche Daten (IT-Systeme) mit datenschutzrechtlichen Maßnahmen angegangen werden müssen und welche Daten (IT-Systeme) vernachlässigt werden können.

2. Fit-Gap Analyse

Die Fit-Gap-Analyse leitet ab, welche Anforderungen des Datenschutzgesetzes bereits (teilweise) umgesetzt sind und welche Anforderungen weitere Umsetzungsmaßnahmen erfordern und wie eine Roadmap aussehen könnte.

3. Implementierung (optional)

Anhand der Roadmap von Phase 2, helfen wir Ihnen die Umsetzungsmaßnahmen durchzuführen.



Ihre Vorteile

- Transparenz über die Rolle Ihres Unternehmens als Nutzer bzw. Datenempfänger
- Chancen für mehr Datenmonetarisierung
- Weniger Ressourcenaufwand durch klare Orientierung und Führung
- Transparenz über mögliche Synergien mit bereits bestehenden Elementen (z.B. Prozessen) und somit Kosteneinsparpotenzial

Unsere Expertise

Die Navigation durch verschiedene datenbezogene Vorschriften erfordert Maßnahmen in mehreren Dimensionen. Mit unserem **DataStrata Flywheel** bieten wir ein Framework, das all diese Aspekte durch die Anwendung bewährter Verfahren, Ressourcen und Best Practices abdeckt. Wir kennen die Herausforderungen und bringen umfassende Erfahrung aus zahlreichen EU-Data-Compliance-Projekten wie Data Governance, Datenmigration oder Datenschutz mit.

Unser weltweites Netzwerk mit über 400.000 Mitarbeitern, gepaart mit unserem Branchenwissen und unserem Mittelstands-Know-how, macht uns zum optimalen Partner für Sie.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Kontakt:



Krzysztof Bialon

Operative Leitung Mittelstand

Risk Advisory Private Lead

Tel: +49 151 5807 7699

kbialon@deloitte.de



Dr. Ljuba Kerschhofer-Wallner

Partner

Strategy, Brand & Reputation Lead

Tel: +49 151 1805 8037

lkerschhoferwallner@deloitte.de